

BEKANNTMACHUNG

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Bad Abbach

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat des Marktes Bad Abbach hat in der öffentlichen Sitzung am 30.03.2021 beschlossen den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB neu aufzustellen.

Der Flächennutzungsplan als baurechtliches Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung ist ein wichtiger Bestandteil der städtebaulichen Entwicklung. Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan ist aus dem Jahr 1998 und bedarf einer Überarbeitung. Mit der Planung soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Durch die Integration des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt.

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 55,3 km² und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Lageplan des räumlichen
Geltungsbereiches des
Flächennutzungsplans o. M.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes ist vom Planungsbüro Komplan aus Landshut ausgearbeitet worden. Er wurde vom Marktgemeinderat am 11.12.2024 gebilligt.

Der vom Marktgemeinderat gebilligte und zur Auslegung bestimmte Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, die Begründung samt Anlagen liegen im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

29. Oktober 2025 – 12. Dezember 2025

im Rathaus Bad Abbach (Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach, Bauamt, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.03 oder 2.04) zu den üblichen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Einsicht öffentlich aus. Termine können auf Wunsch vorab telefonisch vereinbart werden (Frau Diermeier, Tel. 09405/9590-37).

Der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können auch über die Webseite des Marktes Bad Abbach, www.bad-abbach.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“ (Rubrik Rathaus - Aktuelles – Amtliche Bekanntmachungen) abgerufen werden. Darüber hinaus ist der Zugang über das Zentrale Landesportal unter dem Link <http://www.bauleitplanung.bayern.de/> möglich.

Während der Auslegefrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Marktgemeinderat.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, wenn die Marktgemeinde Bad Abbach den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

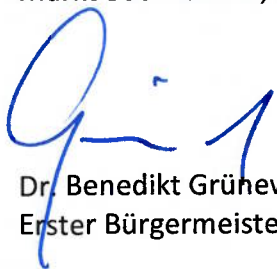
Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Markt Bad Abbach, den 20.10.2025



Dr. Benedikt Grünwald
Erster Bürgermeister

